

Hauptsatzung des Amtes Lütau

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Lütau vom 09.11.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Lütau erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(zu beachten § 1 Abs. 2 und 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Lütau hat ihren Amtssitz in Lauenburg/Elbe.
- (2) Das Wappen des Amtes Lütau zeigt in Grün einen golden bordierten von zehn schwarz strukturierten goldenen Schildnagelköpfen umgebenen roten Schild, darin unter einem silbernen Pferdekopf schräg gekreuzt eine silberne Sense und einen silbernen Dreschflegel. Die Schildnagelköpfe haben die Form einer übereck gestellten Pyramide mit quadratischem Grundriss.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf einem grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggenrechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel des Amtes Lütau zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Lütau - Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 4, § 24a AO)

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24a AO in Verbindung mit § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 AO und § 10 a Absatz 5 AO in Verbindung mit § 46 Absatz 8 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 15a, 23 AO, § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ))

Das Amt Lüttau nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Lauenburg/Elbe in Anspruch.

§ 5

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 10 Abs. 1 AO, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16 a, 34, GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

§ 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(2) Sie oder er entscheidet über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 1.500 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 € und
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 6

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung

(in der Gemeinde, in der Verwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte entscheidet neben dem Amtsvorsteher über
 1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 € und
 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.

§ 7

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(§§ 22 a, 23 AO, § 19 a GkZ)

- (1) Das Amt Lüttau nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Lauenburg/Elbe für die Dauer der Verwaltungsgemeinschaft in Anspruch.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lauenburg/Elbe ist auf der Grundlage des bestehenden Vertrages zwischen der Stadt Lauenburg/Elbe und dem Amt Lüttau auch für das Amt Lüttau zuständig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lauenburg/Elbe trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen und Männer im Amt Lüttau bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a, AO i.V.m. § 16 a GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss
- | | |
|------------------|---|
| Zusammensetzung: | 5 Mitglieder |
| Aufgabengebiet: | Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten |
- b) Schulausschuss
- | | |
|------------------|---|
| Zusammensetzung: | 7 Mitglieder |
| | bestehend aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden, die dem Schulverband Grund- und Hauptschule Lüttau angehören. |
| Aufgabengebiet: | Schulwesen, Betreuung der Schule in Lüttau |

In den Finanzausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Der Amtsausschuss wählt zwei Pool-Stellvertreterinnen oder Pool-Stellvertreter für den Finanzausschuss.

Die Bürgermeister als Mitglieder des Schulausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechen für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Verträge nach § 24 AO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24a AO in Verbindung mit. § 51 Abs. 4 GO / § 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO in Verbindung mit § 51 Absatz 2 und 3 GO / § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Lüttau werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-luetau.de bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Satzungstext auf der Internetseite eingestellt wird.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Lüttau, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe (Aufgabenbereich Interner Service) zur Mitnahme bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.06.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lauenburg/Elbe, den 05.01.2024

Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher

Gez. L ü t t g e
Amtsvorsteher